

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Viehverkehrsverordnung in den derzeit gültigen Fassungen: Erhöhung der Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Geflügelpest durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art im Stadtgebiet Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände auf der Grundlage von § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz, § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung und § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Sämtliche Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten werden ab sofort bis zur Aufhebung dieser Allgemeinverfügung untersagt.
- II. Die Allgemeinverfügung vom 21.11.2016 (Anordnung der Aufstallung etc.) bleibt vollinhaltlich bestehen.
- III. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis zur Allgemeinverfügung:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Schweinfurt, Markt 1 (Bürgerservice), 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann dort während der üblichen Dienstzeiten bis zum 30.12.2016 eingesehen werden.

Schweinfurt, den 24.11.2016
STADT SCHWEINFURT

gez. von Lackum

Jan von Lackum
Berufsmäßiger Stadtrat